

Satzung

***abiosus* Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Forschung über nachwachsende Rohstoffe e. V.**

Präambel

Ein wichtiges Ziel der Agenda 21 ist die umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen. Der Verein will einen Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels leisten.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "*abiosus*" Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Forschung über nachwachsende Rohstoffe e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Arbeitsweise

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Grundlagen- und Angewandte Forschung über die umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu fördern.
2. Der Verein ist Träger des Forschungsinstituts *abiosus*, das sich insbesondere der Forschung zur stofflichen, chemischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe widmet.
3. Der Verein arbeitet mit Organisationen und anderen Institutionen zur Förderung der Forschung über die umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen zusammen.
4. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von wissenschaftlichen Fortschritten auf dem Gebiet der umweltverträglichen und nachhaltigen Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, die willens sind, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu fördern, erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Jahresende oder durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch

1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsverordnung festgelegt wird.
2. Einnahmen aus Veröffentlichungen, Tagungsbeiträgen und sonstigen Einkünften.
3. Spenden und zweckgebundene Mittel von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus

- dem Vorstand,
- der Mitgliederversammlung,
- den Kassenprüfern.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Mehrere Ämter können in Personalunion vereint werden, der Vorstand muss aber aus wenigstens drei natürlichen Personen bestehen. Jeweils zwei dieser Personen sind für den Abschluss von Rechtsgeschäften des Vereins vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die Ausgeschiedenen Nachfolger zu kooptieren, die auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem es obliegt, den Vorstand fachlich zu beraten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu fördern.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen und für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
2. Der Vorstand beschließt über die Gewährung von Leistungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch Mehrheitsbeschluss, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, auch soweit sie über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und -verwaltung hinausgehen und diese Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet mit Ausnahme der gesondert festgelegten Fälle.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
3. Bei Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Forschungsinstituts **abiosus**.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der versammelten Mitglieder.

§ 11 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann durch eine/n Geschäftsführer/in erfolgen, die/der hierzu durch den Vorstand bestellt wird. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der versammelten Mitglieder auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Forschung über nachwachsende Rohstoffe. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt ggf. zur Genehmigung mitzuteilen.

Oldenburg, den 16. 03. 2006

mit den von der Mitgliederversammlung am 11. 05. 2006 beschlossenen Änderungen.